

jedoch kein derartiges Rechtsverhältnis zur Gemeinde. Die benützten Standplätze auf dem Bahnhofareal sind unbestrittenermassen Eigentum der beiden Bahnunternehmungen AB und BT.

Nach dem Gesagten liegt kein Konzessionsverhältnis vor. Vielmehr handelt es sich bei der Verfügung des Gemeinderates, wonach einem Bürger die Ausführung von Taxifahrten gestattet wird, um eine Polizeibewilligung. Dass das Taxigewerbe polizeilichen Beschränkungen unterworfen werden kann, ist nach gefestigter Bundesgerichtspraxis unbestritten (vgl. BGE 92 I 102 und dort zitierte Entscheide, ferner BGE 102 Ia 438, 108 Ia 135).

RRB 7.5.1985

1172

Gewerbe. Regelung des Warenverkaufs mit fahrenden Verkaufsstellen auf gemeindeeigenem Boden; Zuständigkeit der Gemeinden.

Die Beschwerdeführerin beruft sich vor allem auf Art.1 lit. b, Art. 5 und Art.12 des kantonalen Hausiergesetzes vom 30. April 1933¹ und vertritt die Auffassung, mit der Lösung des entsprechenden Patents und der Bezahlung der Patenttaxe das Recht auf Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze für die vorübergehende Stationierung von Verkaufswagen zum Zwecke des Warenverkaufs erworben zu haben. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass das Hausiergesetz lediglich die gewerbepolizeiliche Seite des Verkaufs mit Verkaufswagen regelt. Das Patent bildet die gewerbepolizeiliche Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Verkaufswagen, und die Taxe stellt eine Sondergewerbesteuer auf dieser Verkaufsart dar. Nicht im Patent inbegriffen ist jedoch die Bewilligung für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze.

Eindeutig steht fest, dass der Verkauf von Verkaufswagen aus, die auf öffentlichen Strassen und Plätzen stationiert sind, nicht mehr unter den Begriff des Gemeingebrauchs fällt. Es handelt sich dabei um einen gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Boden, zu dessen Ausübung es grundsätzlich einer Polizeibewilligung bedarf. Die Zuständigkeit zur Ertei-

¹ bGS 956.312

lung von Bewilligungen für diese Art des gesteigerten Gemeingebrauchs ist in unserer Gesetzgebung nicht speziell geregelt. Es ist somit auf die allgemeine verfassungsrechtliche Kompetenzausscheidung abzustellen. Soweit im Eigentum der Gemeinde befindlicher Grund und Boden zur Diskussion steht, gelten die Zuständigkeitsvorschriften von Art. 79 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Kantonsverfassung. In Ziff. 3 wird dem Gemeinderat die Aufgabe überbunden, für die Aufrechterhaltung von Sittlichkeit und Ordnung zu sorgen. Gemäss Ziff. 4 obliegt ihm die Verwaltung sämtlicher Gemeinde- und Bürgergüter. Die Zuständigkeit zur Erteilung der in Frage stehenden Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch von Gemeindestrassen und -plätzen liegt somit in Appenzell A.Rh. bei den Gemeinderäten.

Der gesteigerte Gemeingebrauch öffentlichen Grund und Bodens darf verboten werden, wenn ein solches Verbot im öffentlichen Interesse liegt und sich mit sachlichen Gründen vertreten lässt. Das Verkaufssystem der Beschwerdeführerin ist zweifellos geeignet, den übrigen Strassenverkehr zu stören und damit den Gemeingebrauch der öffentlichen Strassen und Plätze zu beeinträchtigen. Diese tatbeständige Feststellung trifft auch auf die Gemeinde S. mit ihren ohnehin prekären Verkehrsverhältnissen zu. Der Gemeinderat braucht nicht zu dulden, dass die kommunalen Strassen einer zusätzlichen Belastung, wie sie der Strassenverkauf der Beschwerdeführerin mit sich bringt, ausgesetzt werden. Für die öffentlichen Plätze, die regelmässig einer besonderen Zweckbestimmung gewidmet sind, gilt dasselbe. Das Stationieren auf den Plätzen vor den Spritzenhäuschen ist bereits auf Grund der Vorschriften über den Motorfahrzeugverkehr verboten. Die Schulplätze müssen der Jugend als Erholungs-, Spiel- und Turnplätze reserviert bleiben und eignen sich zudem ihrer technischen Struktur wegen nicht für das Befahren mit schweren Lastwagen. Was die Parkplätze betrifft, so erweisen sie sich selbst in den Dörfern immer mehr als den Ansprüchen des ruhenden Verkehrs nicht mehr gewachsen.

RRB 3.5.1960